

9. Aufhebung der Anonymität abweichender Meinungen von Mitgliedern des Spruchkörpers

Parlamentarische Initiative Valentin Landmann (SVP, Zürich), Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht) vom 28. September 2020

KR-Nr. 370/2020

Ratspräsident Benno Scherrer: Wir führen dazu eine reduzierte Debatte.

Ordnungsantrag

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht; fraktionslos): Ich beantrage Ihnen

freie Debatte;

dies vor dem Hintergrund der Wichtigkeit dieses Themas und mit dem Wissen, dass es wohl einige Mitglieder hier im Rat hat, die sich dazu äussern möchten.

Ratspräsident Benno Scherrer: Für die Annahme dieses Ordnungsantrags braucht es 60 Stimmen.

Abstimmung über den Ordnungsantrag

Für den Ordnungsantrag stimmen 30 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 370/2020 wird in reduzierter Debatte behandelt.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Unser Gesetz über Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafprozess (*GOG*) enthält die Möglichkeit, dass ein Mitglied eines Spruchkörpers, also der Gerichtsbesetzung, die entscheidet, zu Protokoll gibt, dass sie eine abweichende Meinung hat. Es kann sich dabei um den Gerichtsschreiber, immer gemeint weiblich oder männlich, oder ein anderes Mitglied des Spruchkörpers handeln. Nun hat sich seltsamerweise eingebürgert bei zürcherischen Gerichten, dass zwar das Protokoll sagt, wer zum Spruchkörper gehört, wer im Spruchkörper gewesen ist. Die Beratung selbst findet anonym statt, findet geheim statt. Das ist auch in Ordnung. Aber es hat sich eingebürgert, dass auch die publizierte abweichende Meinung ohne den Namen der betreffenden Person des Spruchkörpers veröffentlicht wird.

Nun ist es so: Ein Protokoll muss grundsätzlich wahrheitsgemäss alles sagen, muss sagen, wer was gesagt hat. Nur dort, wo ein Spruchkörper gemeinsam ein Urteil fällt, ist Anonymität in dem Sinne möglich, dass die Beratung geheim ist und man nicht weiss, wer welche Stimme abgegeben hat. Natürlich ist der Spruchkörper trotzdem namentlich im Protokoll. Wer auch immer sonst etwas zu Protokoll gibt, erscheint mit dem Namen. Und hier setzt nun mein Vorstoss an. Ich muss Sie enttäuschen: Er ist nicht rechts, er ist auch nicht links, er ist einfach

sachlich. Wenn eine Person aus einem Spruchkörper – und das geschieht meistens nur dann, wenn diese Person der Meinung ist, es sei ganz dringend eine neue Praxis angezeigt oder es sei etwas Abwegiges entschieden worden –, wenn diese Person an die Öffentlichkeit tritt, dann ist es richtig zu sagen, wer das ist. In anderen Ländern ist das eine absolute Selbstverständlichkeit. Meines Wissens wird es auch beim Bundesgericht so gehandhabt. Aber auch etwa der EGMR, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, publiziert selbstverständlich abweichende Meinungen immer mit der Bezeichnung der Gerichtsperson, die diese Meinung vertreten hat. In angelsächsischen Ländern hören wir etwa die Meinung von Richter Cartoso, von Richter Smith und so weiter, das bezieht sich auf die abweichenden Meinungen, die zu Protokoll gegeben wurden und schliesslich zur Praxis wurden. Abweichende Meinungen sind ein wesentliches Instrument zur Rechtsfortbildung, und es ist die Möglichkeit des Richters oder Gerichtsschreibers, auch namentlich an die Öffentlichkeit zu treten. Sonst kann der Richter, wenn er findet, das sei irgendwie kein so guter Entscheid, dies schwerlich der Öffentlichkeit mitteilen. Die abweichende Meinung zu publizieren ist eine Möglichkeit und eine wesentliche Quelle für die Fortbildung der Praxis, auch wenn dieses Instrument relativ selten verwendet wird.

Ich vertrete deshalb dezidiert die Auffassung, dass ein Protokoll, wenn es die abweichende Meinung ohne die Bezeichnung der Person nennt, letztlich unvollständig auch im Sinne unserer Gesetzgebung ist. Unser Gerichtsorganisationsgesetz verbietet nicht, die Person, die eine abweichende Meinung vertritt, namentlich zu nennen. Aber es fehlt die ausdrückliche Bestimmung, dass Personen, die eine solche Meinung vertreten und damit an die Parteiöffentlichkeit treten, auch tatsächlich mit dem Namen aufgeführt werden. Diese treten aus der Anonymität der Besetzung in die Parteiöffentlichkeit. Gegebenenfalls auch öffentliche Diskussion über Rechtsfortbildung sollten wir unseren Richtern und Gerichtsschreibern einräumen. Nicht, dass man nachher durch Indiskretion erfahren muss, was eigentlich schon längst im Protokoll hätte stehen sollen.

Beim EGMR, wie gesagt, werden solche Meinungen ganz klar veröffentlicht, im deutschen Bundesverfassungsgericht ganz klar auch, und hier hat das auch eine politische Bedeutung. Das Verfassungsgericht Deutschland beurteilt auch politische Sachverhalte, etwa das Verhältnis von innerstaatlichem Recht zu Staatsverträgen, und da war es auch bei einem Grundsatzentscheid ganz wesentlich, dass eine Richterin ihre dezidiert abweichende Meinung mit Name äussern konnte. Es gibt keinen sinnvollen Grund, warum wir das unseren Richtern und Gerichtsschreibern – ich meine immer Damen und Herren, wenn ich das sage – verwehren sollen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht): Ich schliesse mich meinem Vorredner an. In der Praxis berät das Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit über einen möglichen Entscheid. Dies ist auch richtig. Das Ergebnis findet dann Eingang in das Protokoll. Eine Minderheit sowie die Gerichtsschreiber können die vom Entscheid abweichende Meinung im Protokoll aufnehmen lassen. Das Protokoll ist für die Parteiöffentlichkeit bestimmt. Wir fordern hiermit, dass zukünftig auch der

Name der Person der Minderheitsmeinung Eingang in das Protokoll finden soll. Gibt man eine Meinung ab, tritt man aus der Anonymität heraus. Und wie bei jeder Äusserung sollte der Name der Person ins Protokoll kommen, wie dies eben auch bei Verfahren der EMRK (*Europäische Menschenrechtskonvention*) gemacht wird. Für einen Weiterzug an eine Rechtsmittelinstanz ist es ebenfalls von Bedeutung, von wem die Anträge, eben auch der Minderheitsantrag, kommen. Es dient generell der Rechtsfindung und ist von grosser Wichtigkeit, dass auch Minderheitsmeinungen benannt werden. Bisher war die Protokollierung hier unvollständig. Es fehlt eine Präzisierung im Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, auch eine sogenannten Dissenting Opinion namentlich zu kennzeichnen, was wir hiermit fordern. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und auch die Unterstützung.

Davide Loss (SP, Thalwil): Die Juristerei ist keine exakte Wissenschaft, deshalb auch das Sprichwort «zwei Juristen – drei Meinungen». Entsprechend hat es im Kanton Zürich lange Tradition, dass in Gerichtsverfahren die überstimmte Minderheit des Spruchkörpers das Recht hat, eine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben. Dieses Recht ist in Paragraf 124 GOG ZH geregelt. Entscheidet das Gericht nicht einstimmig, können die Minderheit sowie die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber ihre abweichende Meinung mit Begründung ins Protokoll aufnehmen lassen. Diese wird den Parteien mitgeteilt. Diese Bestimmung regelt aber nicht, ob die von diesem Recht Gebrauch machende Minderheit des Spruchkörpers namentlich genannt werden muss. Grundsätzlich wäre es im Rahmen einer dialektischen Auseinandersetzung mit den Argumenten erwünscht, wenn die in der geheimen Urteilsberatung überstimmte Minderheit ihre abweichende Meinung unter Nennung ihres Namens abgeben würde. Voraussetzung dafür ist aber eine absolute Unabhängigkeit der entsprechenden Gerichtspersonen von der Politik. Leider gibt es diese Unabhängigkeit von der Politik im Kanton Zürich nicht. Deshalb kann man unser System auch von vornherein nicht mit demjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder dem US-amerikanischen Supreme Court vergleichen. In der Schweiz werden praktisch alle Richterinnen und Richter von einer politischen Partei aufgestellt, müssen Mandatsabgaben bezahlen und sich alle sechs Jahre einer Wiederwahl stellen. Richterinnen und Richter, die Urteile fällen, die von der Parteilinie abweichen, riskieren, nicht mehr nominiert zu werden.

Gerade die SVP, aus deren Küche der vorliegende Vorstoss kommt, hat die politische Einflussnahme auf Richterinnen und Richter in aller Öffentlichkeit demonstriert. Bundesrichter Yves Donzallaz, der sich im Rahmen einer öffentlichen Urteilsberatung des Bundesgerichts für die Auslieferung von Bank-Kundendaten an die Vereinigten Staaten von Amerika aussprach, wurde nicht mehr nominiert. Ausserdem wurde in den Medien bekannt, dass die SVP des Kantons Zürich alle Kandidatinnen und Kandidaten für ein Richteramt eine Erklärung unterzeichnen lasse, in welcher sie sich zur strikten Einhaltung des Parteiprogramms verpflichten.

Die Richterinnen und Richter sind nicht einem Parteiprogramm verpflichtet, sondern einzig und allein dem Recht. Die vorliegende parlamentarische Initiative ist

ein massiver Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit. Wenn wir die vorliegende parlamentarische Initiative unterstützen, so liefern wir die Richterinnen und Richter schutzlos den politischen Parteien aus. So könnten die politischen Parteien in Zukunft genauestens kontrollieren, ob die von ihnen nominierten Richterinnen und Richter bei den Urteilen strikt die Parteilinie einhalten. Und darum geht es doch den Initiantinnen und Initianten. Bitte tun Sie nicht so, Valentin Landmann, als ob es Ihnen einzig um sachliche Gründe beziehungsweise um die Richtigkeit des Protokolls ginge. Vielmehr wollen Sie kontrollieren können, ob die von Ihnen nominierten Richterinnen und Richter auch ja entlang der Parteilinie urteilen. Weicht eine Richterin oder ein Richter bei einem Urteil ab beziehungsweise nicht ab, so riskiert sie oder er, bei der nächsten Wiederwahl nicht mehr nominiert zu werden. Dies ist schlicht inakzeptabel und da macht die SP-Fraktion nicht mit. Ich bitte Sie, die parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Thomas Vogel (FDP, Thalwil): Als Geschäftsleitungsmitglied des grössten Zivil- und Strafgerichts der Schweiz (*Bezirksgericht Zürich*) erlaube ich mir einige wenige Bemerkungen zu dieser parlamentarischen Initiative. Ein Dreierkollegium als Kollegialgericht ist, wie der Name sagt, eine Kollegialbehörde. Wie im Bundesrat, wie im Regierungsrat oder Gemeinderat ist das Abstimmen geheim. Kommt im Dreierkollegium keine Einstimmigkeit zustande, dann wird halt mit dem Stimmenverhältnis zwei zu eins entschieden. Nur weil dem Richter oder der Richterin, allenfalls dem Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberin, die eigene abweichende Meinung so wichtig ist, dass er oder sie diese zu Protokoll gibt, ist in keiner Art und Weise damit gesagt, dass das besagte Mitglied des Kollegialgerichts – Zitat aus der Begründung der PI – «aus der Anonymität heraustreten will». Die Begründung der abweichenden Meinung wird im Protokoll aufgenommen, sie ist den Parteien somit bekannt. Für das Formulieren eines Rechtsmittels ist diese Begründung von Interesse und nicht, wer genau diese Meinung vertreten hat; das ist völlig, komplett unerheblich. Es bleibt nach Lektüre der Begründung der PI schleierhaft, weshalb der Name des massgeblichen Mitglieds relevant sein soll, zumal es ja sicher nicht um die Domestizierung nicht linientreuer Richterinnen und Richter gehen soll, weil ja auch die SVP die verfassungsmässige richterliche Unabhängigkeit achtet.

Nun, wenn der Name ins Protokoll käme, dann wäre es auch kein Drama. Nur, es ist der absolute Ausnahmefall, dass eine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben wird, und zwar ein ganz krasser Ausnahmefall. Gemäss meinem Kenntnisstand kommt dies am Bezirksgericht Zürich wohl etwa einmal im Jahr vor – bei x-hundert Kollegialgerichtsentscheiden. Die praktische Relevanz dieser neuen Bestimmung wäre also komplett unerheblich. Dafür gesetzgeberisch aktiv zu werden, ist deshalb schlicht unsinnig. Ich bitte Sie deshalb, die PI nicht vorläufig zu unterstützen.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Transparenzthemen haben bei den Grünliberalen hohe Priorität. So setzt sich die GLP etwa ein für die Transparenz bei der Politikfinanzierung. Informationen, die offengelegt werden, schaffen Vertrauen.

Es gibt aber Bereiche, wo Transparenz schadet, und das ist hier bei dieser parlamentarischen Initiative der Fall. Urteilsberatungen an Gerichten erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Gemäss der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung werden Urteile nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Viele Urteile kommen nicht einstimmig zustande. Es kommt vor, wenn auch selten, dass die überstimmte Minderheit ihre abweichende Meinung zu Protokoll gibt. Das war beispielsweise beim Verwaltungsgericht der Fall, als es um die Lückenschliessung der Oberlandautobahn ging. Die Initianten argumentieren, es sei für die Prozessparteien wichtig zu wissen, wer eine «Dissenting Opinion» habe. So könne man Relevanz und Berechtigung des Minderheitsantrags einschätzen. Das halte ich für vorgeschoben. Letztlich dürfte es vor allem darum gehen, eigene Parteimitglieder, die als Richterinnen und Richter amten, zu kontrollieren und ans politische Gängelband zu nehmen. Eine solche Politisierung der Gerichte ist unerwünscht und gefährdet die richterliche Unabhängigkeit. Die Bekanntgabe der Namen würde wohl dazu führen, dass noch weniger Minderheitsmeinungen zu Protokoll gegeben werden, weil man sich nicht exponieren will und kein Bashing der eigenen Partei riskieren möchte. Das wäre schade, denn die vermehrte Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen wäre durchaus zu begrüssen. Für die Beurteilung der Chancen eines Weiterzugs und für die Rechtsentwicklung ist es hilfreich zu wissen, welches die Überlegungen der Minderheit waren; es ist aber nicht wichtig zu erfahren, von wem sie stammen.

Die Grünliberalen werden diese parlamentarische Initiative deshalb nicht vorläufig unterstützen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Ich gebe Ihnen vorab meine Interessenbindungen bekannt und zu Protokoll: Ich bin Mitglied des Bezirksgerichts Zürich und somit auch Mitglied in den Spruchkörpern, um die es bei dieser Initiative geht. Grundsätzlich – das wurde heute auch schon gesagt – beraten die Gerichte, wie auch von den Initianten erwähnt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Und die Argumente der einzelnen Gerichtspersonen, die zum Urteil führen, werden auch nicht protokolliert. Das ist auch gut so und soll nach dem Willen der Initianten so bleiben. Für den seltenen Fall, dass sich das Gremium nicht einig ist und ein Mehrheitsentscheid gefällt wird, gibt das Gesetz der unterlegenen Gerichtsperson die Möglichkeit, ihre Minderheitsmeinung zu Protokoll zu geben. Die Öffentlichmachung der Minderheitsmeinung hat zwei Funktionen: Zum einen wird dargelegt, dass sich der Spruchkörper nicht in allen Fragen einig war, und zum andern wird gegen aussen kommuniziert, in welcher Frage sich das Gericht nicht einig war. Die Initiative fordert nun, dass zwingend öffentlich gemacht werden soll, welche Personen im Spruchkörper eine abweichende Meinung vertreten. Denkt man diesen Vorstoss zu Ende, dann führt er zu zwei wesentlichen Änderungen. Erstens: Es werden weniger Minderheitsanträge zu Protokoll gegeben, weil das Minderheitsmitglied des Spruchkörpers damit rechnen muss, dass an seiner Person Kritik geübt wird. Und zweitens wird ein politischer Druck auf Richterinnen und Richter ausgeübt, in bestimmten Rechtsfragen eine Minderheitsmeinung zu Protokoll zu geben, wenn der Entscheid nicht mit der Parteilinie der Partei übereinstimmt, die

die entsprechende Gerichtsperson nominiert hat. Beide Änderungen sind nicht wünschenswert. Die Parteien sollen auch in Zukunft wissen, wann ein Spruchkörper sich nicht einig war und in welchen Punkten sich die Minderheitsmeinung von der Mehrheit unterscheidet. Es wäre schade, wenn Minderheitsmeinungen nicht mehr zu Protokoll gegeben würden, weil ein Gerichtsmitglied nicht will, dass sein Name mit einem Minderheitsantrag verbunden wird. Es wäre aber auch unzulässig, wenn man auf dem Wege der Nennung des Namens die Richterinnen und Richter dahingehend kontrollieren würde, ob sie parteilinienkonnform abstimmen oder nicht. Damit gefährdet man die Unabhängigkeit der Gerichte.

Es ist auch speziell, dass die SVP heute hier auf ausländische Gerichte verweist, insbesondere auf angelsächsische Gerichte, die ein ganz anderes Rechtssystem vertreten als das schweizerische. Für die Parteien ist es im Übrigen nicht wichtig, wer den Minderheitsantrag gestellt hat und schon gar nicht wichtig ist es für die Rechtsmittelinstanz. Diese hat selbstständig zu entscheiden und sich nicht zu fragen, wie der Spruchkörper in der unteren Instanz zusammengesetzt war und wer den entsprechenden Minderheitsantrag gestellt hat.

Die Fraktion der Grünen lehnt die eingereichte PI aus den erwähnten Gründen ab und wird sie deshalb nicht unterstützen.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Ich spreche heute nicht nur im Namen der EVP-Fraktion, sondern gleichzeitig auch im Namen der Mitte. Das ist gelebte Ratseffizienz und so beginnt unsere Sommerpause einige Minuten früher. Vorab möchte ich sagen, unser Votum kommt aus der Mitte, die Optik ist also weder links noch rechts. Ja, die bisherige Regelung, wir haben sie heute mehrfach gehört: Eine abweichende Meinung kann mit Begründung zu Protokoll gegeben werden. Doch das ist der SVP-Fraktion offenbar nicht genug, sie möchte nun auch die Nennung des Mitglieds des Spruchkörpers, welches die abweichende Meinung zu Protokoll gibt. Vorab habe ich mir die Frage gestellt nach der Flughöhe dieser PI. Persönlich denke ich, die Gerichte können diese Frage, die sich hier stellt, sehr gut selber beantworten, ob sich da eine Praxisänderung aufdrängt oder, wie vorliegend, eben nicht. Und der entsprechende Spielraum – das haben wir gehört – wäre ja vorhanden. Vielleicht hätte auch eine simple Anfrage an die obersten Gerichte zu diesem Thema genügt.

Nun, über die Intention dieser PI müssen wir jetzt ein bisschen spekulieren. Das Interesse an Transparenz, an Meinungsbildung, an Einschätzung der abweichenden Meinung, das wirkt für mich vorgeschoben. Die SVP versucht bekanntermassen unliebsame Richterinnen und Richter an den Pranger zu stellen. Möchte Sie mit diesem Vorschlag den politischen Druck erhöhen? Das Interview mit dem ehemaligen Obergerichtspräsidenten, dem Obergerichtspräsidenten, der aus der SVP ausgetreten ist, in der «Republik» (*Online-Magazin*) vom 23. September 2020, dieses Interview lässt tief blicken, es ist erschreckend. Die Unabhängigkeit der Richterschaft, insbesondere der eigenen Richterinnen und Richter, stösst der SVP zuweilen sauer auf. Soll so etwa besser Einfluss genommen werden? Von Richterinnen und Richtern könnte dann parteiintern gefordert werden, dass eben

solche Meinungen in ihrem Namen zu Protokoll gegeben werden, und die Kontrolle kann stattfinden. Nun, die Vorteile, die diese Idee mit sich bringt, vermögen die Nachteile nicht zu kompensieren. Oder besser gesagt: Die Gefahren sind grösser als der Vorteil, der diese Idee bringt. Unbestritten ist, dass die Möglichkeit, eine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, eine gute Sache ist, dient dies doch der Rechtsfortbildung und der Einschätzung für einen Weiterzug, kurz: ein hilfreicher Zusatzservice der Gerichte.

Interessant finde ich an dieser Stelle, dass die SVP die EMRK bemüht. Das hat mich irgendwie überrascht. Hat sich die SVP vielleicht ganz unverhofft in die EMRK verliebt? Liebe ist ja nicht immer ganz rational. Sieht die SVP jetzt also einen Verstoss gegen die Menschenrechte, wenn ich das richtig verstehe? Oder möchte man sich einfach am EGMR orientieren? Spannend ist ja, dass sich die SVP sonst eher über die extensiven Eingriffe des EGMR stört und sich hier nun dieser Argumentation bedient. Sehr gerne darf die SVP den EGMR anrufen, um die Zürcher Praxis zu überprüfen.

Im Namen der Mitte und der EVP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass wir diese PI vorläufig nicht unterstützen. Gerne werden wir aber unsere Haltung überprüfen, falls der EGMR extensiv im Sinne der SVP die Zürcher Praxis als menschenrechtswidrig taxieren sollte.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Diese parlamentarische Initiative von Valentin Landmann und Nina Fehr Düsel verfolgt in den Augen der AL-Fraktion vor allem ein Ziel: Durch das Aufheben der Anonymität der abweichenden Meinung von Mitgliedern des Spruchkörpers soll ein Druckmittel auf die parteieigenen Richter ermöglicht werden, mehr im Sinne der Partei zu entscheiden. Bei unseren kleinen Spruchkörpern – wir haben es schon gehört –, die oft aus drei Richterinnen und Richtern plus einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber zusammengesetzt sind, wird durch die namentliche Zuordnung der abweichenden Meinung sehr schnell klar, wer wie geurteilt hat. Das findet die AL problematisch, da das Richteramt immer an eine Partei gebunden ist, um überhaupt kandidieren oder wiedergewählt werden zu können. Die jeweilige Amtsdauer ist nicht so lang. Hier ritzt also die SVP ein weiteres Mal frischfröhlich das Prinzip der Gewaltentrennung.

Die Chuzpe, mit der das der Initiant und die Initiantin tun, muss ich schon fast bewundern. Da führen sie doch tatsächlich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als positives Beispiel für sogenannte Dissenting Opinions an. Dabei wissen wir doch alle – auch das hat Tobias Mani bereits erwähnt –, dass sich die SVP sonst mit Händen und Füßen gegen die fremden Richter in Strassburg wehrt. Aber hier sind sie auf einmal genehm. Nur hinkt der Vergleich schon sehr. Der EGMR ist ganz anders aufgestellt als unsere Gerichte. Was nämlich unterschlagen wird: Die Amtszeit der Richterinnen und Richter beträgt neun Jahre, und das ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl. Dies wurde so installiert, damit die Richterinnen und Richter keinen Druckversuchen ausgesetzt werden können. Dasselbe Prinzip gilt übrigens auch für das Bundesverfassungsgericht, welches Valentin Landmann ja auch erwähnt hat, wo ebenfalls die abweichenden

Meinungen offengelegt werden. Nur dauert dort die Amtsperiode zwölf Jahre oder dann bis zum 68. Geburtstag. Auch hier ist keine Wiederwahl möglich. Das natürlich bekannteste Beispiel für ein Gericht mit «Dissenting Opinions» ist der US Supreme Court, wo die Richter und Richterinnen bekanntlich auf Lebenszeit gewählt sind. Bei all diesen Gerichtshöfen ist also die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet, da sie nach der Wahl nicht mehr durch eine Partei mit einer möglichen Abwahl oder mit einer Nicht-Wiederaufstellung unter Druck gesetzt werden können. Also, liebe SVP, falls ihr «Dissenting Opinions» ins Gesetz festschreiben lassen wollt, dann kümmert euch doch zuerst darum, dass die Unabhängigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter gewährleistet ist; momentan wäre sie das nämlich nicht. Diese Unabhängigkeit ist aber Voraussetzung für einen solchen Systemwechsel. Die Gewaltentrennung muss auf jeden Fall gewahrt werden. Es ist also ein vorgeschobenes Argument der SVP, dass es wichtig für die Rechtsauslegung sei, zu wissen, wer die abweichende Meinung formuliert hat. Gerade Rechtsentscheide sollten in unserem System mit dem Abhängigkeitsverhältnis zu den Parteien nicht an einzelne Personen gebunden werden. Das Recht ist ein übergeordnetes Gut. Die momentane Lösung, dass in ausserordentlichen Fällen die abweichenden Meinungen anonym protokolliert werden, genügt der Alternativen Liste. Die Alternative Liste wird daher diese PI nicht vorläufig unterstützen. Besten Dank.

Ratspräsident Benno Scherrer: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 370/2020 stimmen 42 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.